

AIA Glossar

Kontoinhaber

Der Begriff *Kontoinhaber* bezeichnet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne von FATCA und AIA, stattdessen gilt diese andere Person als Kontoinhaber. Im Zusammenhang mit Bankbeziehungen von Trusts gilt für FATCA- und AIA-Zwecke der Trust selbst als Kontoinhaber und nicht der Treuhänder (Trustee).

Meldepflichtiges Konto

Der Begriff *meldepflichtiges Konto* bezeichnet ein Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere meldepflichtige Personen sind oder ein Passiver NFE (oder ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen, das in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig ist), der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird, sofern diese unter Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten als solche identifiziert wurden.

Meldepflichtige Person

Der Begriff *meldepflichtige Person* bezeichnet eine Person, die unter Anwendung der lokalen Bestimmungen in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, jedoch nicht (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, (ii) eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziffer (i) ist, (iii) ein staatlicher Rechtsträger, (iv) eine Internationale Organisation, (v) eine Zentralbank oder (vi) ein Finanzinstitut.

Meldepflichtiger Staat

Der Begriff *meldepflichtiger Staat* bezeichnet einen Staat, (i) mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat, welches die Schweiz zur Übermittlung von Informationen zu in diesem Staat steuerlich ansässigen Personen verpflichtet (meldepflichtige Konten), und (ii) der auf der folgenden Liste aufgeführt ist:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>.

Staat der steuerlichen Ansässigkeit

Grundsätzlich gilt eine natürliche Person als steuerlich in einem Staat ansässig, wenn diese, gemäss den anwendbaren Bestimmungen dieses Staates (inklusive internationaler Steuerabkommen), aufgrund von Domizil, Ansässigkeit oder eines anderen vergleichbaren Kriteriums (d.h. unbeschränkte Steuerpflicht) Steuern zahlt oder zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist und dies nicht nur aufgrund von Einkünften aus Quellen innerhalb dieses Staates. Personen, die in mehreren Staaten ansässig sind, können - sofern anwendbar - anhand der Zuweisungskriterien («tie-breaker-rules») des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens ihre steuerliche Ansässigkeit bestimmen.

TIN

Der Begriff *TIN* bezeichnet eine Steueridentifikationsnummer («Taxpayer Identification Number») oder eine funktional äquivalente Nummer, sofern keine TIN vorhanden ist. Eine TIN ist eine individuelle Kombination von Buchstaben oder Nummern, die durch den Ansässigkeitsstaat zur Identifikation von natürlichen Personen und Rechtsträgern für Steuerzwecke ausgestellt wird. Weitere Informationen über zulässige TINs finden Sie auf dem AIA-Portal der OECD (<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>)